

Ausschussvorlage KPA 20/45

Stellungnahmen der Anzuhörenden
zu der mündlichen/schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss
zu dem

**Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes
– Drucks. [20/10506](#) –**

- | | |
|---|-------|
| 12. LAG der freien Schulen in Hessen (AGFS) | S. 57 |
| 13. Montessori Landesverband Hessen | S. 66 |
| 14. Martin-Luther-Schule, Buseck | S. 67 |
| 15. Hessischer Landkreistag | S. 68 |
| 16. Hessisches Kultusministerium, Hauptpersonalrat Schule | S. 70 |



Hessischer Landtag
Frau Karin Hartmann, MdL
Vorsitzende Kulturpolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65283 Wiesbaden

u.lindemann@ltg.hessen.de
m.oeftring@ltg.hessen.de

Frankfurt a. M., 24.04.2023

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS) zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes, Drucksache 20/10506

Sehr geehrte Frau Hartmann,
sehr geehrte Mitglieder des Kulturpolitischen Ausschusses,

vielen Dank für das Schreiben vom 27. Februar 2023 und für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes (Drucks. 20/10506), dem wir mit dem vorliegenden Schreiben gerne nachkommen.

Von Seiten der kirchlichen Vertreter wird es eine eigene Stellungnahme geben.

Mit dem Gesetzentwurf soll eine **Angleichung der Landeszuschüsse für die Ersatzschulträger an die Schülerkosten im öffentlichen Schulwesen** erfolgen und ein **erneutes Auseinanderlaufen der öffentlichen Schülerkosten und der Finanzhilfe für Ersatzschulen verhindert** werden. Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS) begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzentwurfes und bittet die folgenden Anmerkungen zu berücksichtigen.

Zusammenfassung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2024 erhalten zuschussberechtigte Ersatzschulen 80 Prozent der Kosten vergleichbarer Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen. Bei sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Förderquote 85 Prozent. In den Folgejahren steigt die Förderung bis der Zielwert 85 bzw. 90 Prozent im Jahr 2033 erreicht ist.

Nominal wird die bereits im bisherigen Gesetz verankerte Förderquote i.H.v. 85 bzw. 90 Prozent erst am Ende der Laufzeit des neuen Gesetzes realisiert, so dass eine Absenkung der Förderquote im Raum steht. Real betrachtet steigt die Finanzhilfe jedoch zum Teil erheblich, da zur Berechnung die neuesten verfügbaren Daten herangezogen werden. Die beabsichtigte Angleichung der Zuschüsse an die tatsächlichen Schülerkosten im öffentlichen Schulwesen wird mit dem neuen Gesetz weitestgehend erreicht, was seitens der Verbände der AGFS ausdrücklich gewürdigt und begrüßt wird.

Ob und inwiefern die zweite Zielsetzung des Gesetzes – ein erneutes Auseinanderlaufen der öffentlichen Schülerkosten und der Finanzhilfe für Ersatzschulen zu verhindern – erreicht wird, ist nicht sicher. Die Bemessungsgrundlage der Schülerkosten für das Jahr 2024 beinhaltet alle relevanten Landeskosten (insb. Personalkosten) und kommunalen Kosten (insb. Sachkosten). Dieser Basiswert wird in den Folgejahren um die prozentualen Kostensteigerungen des Landes erhöht, ohne die Kostenentwicklung der Kommunen einzu-beziehen. In den letzten Jahren haben sich Landes- und kommunale Kosten ähnlich entwickelt. Ob künftig die kommunalen Kosten (z.B. Bau- und Energiekosten) oder die Landeskosten (z.B. Umsetzung Urteil Landesverfassungsgericht, Besoldung an Grundschulen) stärker ins Gewicht fallen, ist nicht absehbar. Im Sinne einer konsistenten Berechnungssystematik, der sachgerechten Zuordnung der Kosten und der Zielsetzung des Gesetzes erscheint es geboten, die Entwicklung der gesamten Bemessungsgrundlage für die Entwicklung der Finanzhilfe heranzuziehen, zumal eine Erhöhung des Finanzmittelbedarfes damit nicht verbunden erscheint.

Zu § 1 Voraussetzungen

In **§ 1 Abs. 1** wird festgelegt, dass das Land dem Träger einer Ersatzschule Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten leistet. Vorausgesetzt wird die **steuerrechtliche Gemeinnützigkeit** nach § 52 der Abgabenordnung. Der Absatz wird laut Entwurf nicht geändert, beinhaltet jedoch eine mögliche Gefahr für Ersatzschulen, den Finanzhilfeanspruch zu verlieren, wenn diese z.B. bei Prüfung der Satzung durch das Finanzamt vorübergehend ihre Gemeinnützigkeit verlieren. Die AGFS Hessen schlägt daher vor, die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit durch die Voraussetzung, **keine Gewinnerzielungsabsicht** zu verfolgen, zu ersetzen.

Die Regelung in **§ 1 Abs. 2** sieht vor, dass die Summe der während der dreijährigen **Warte-frist** nicht geleisteten Finanzhilfen künftig zu 75 Prozent erstattet und nach der Wartefrist innerhalb von 5 Jahren ausgezahlt werden soll. Dies ist eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung, bei der nur 50 Prozent innerhalb von 10 Jahren beglichen wurden. Die bisherige Regelung wurde seitens der AGFS Hessen wiederholt als zu hohe Eintrittsbarriere kritisiert, die viele Schulgründungen erschwert und teils verunmöglicht hat. Künftig wird das

Schulgründungshemmnis signifikant verringert, wenn auch nicht abgeschafft. Die AGFS Hessen begrüßt die geplante Änderung.

Die Einrichtung einer weiteren Schulform oder Schulstufe durch einen bewährten Träger am gleichen Schulstandort und die **Gewährung der Ersatzschulfinanzierung ohne Wartefrist** wird in **§ 1 Abs. 3** hinsichtlich der Voraussetzung dahingehend konkretisiert, dass die zu der neuen Schulform oder Schulstufe gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einem **hinreichend nahen räumlichen Zusammenhang** zur bestehenden zuschussberechtigten Ersatzschule stehen müssen. Die bislang nicht eindeutig definierte Voraussetzung für den Verzicht auf die Wartefrist wird durch das Hinzufügen eines ebenfalls auslegungsbedürftigen Sachverhalts erweitert. In der Praxis könnte es immer wieder zur Frage kommen, wann ein räumlicher Zusammenhang als hinreichend nah zu bewerten ist. Die AGFS Hessen plädiert für eine umfassende Regelung für bewährte Schulträger, demnach diese grundsätzlich von der Wartefrist ausgenommen werden, wenn sie bereits eine staatlich anerkannte Ersatzschule betreiben. Alternativ könnte in der Gesetzesbegründung der hinreichend nahe räumliche Zusammenhang dadurch konkretisiert werden, dass der jeweils andere Standort innerhalb einer Schulstunde zu erreichen sein muss. Diese Regelung wäre eindeutig und entspräche weitestgehend der gelebten Verwaltungspraxis.

Mit Einfügung von **§ 1 Abs. 4** sollen in der Wartefrist erworbene Refinanzierungsansprüche annulliert werden, falls es zu einer Schließung der betroffenen Schulform oder Schulstufe kommt. Dem berechtigten Interesse des Landes, Gläubigern insolventer Träger keine nicht verjährten Refinanzierungsansprüche abtreten zu müssen, könnte auch dadurch Rechnung getragen werden, die Ansprüche nur in eben diesem Fall der **Insolvenz** auszuschließen.

§ 2 Berechnung der jährlichen Schülersätze

Die Berechnung der Schülersätze beruht wie im bisherigen Gesetz auf folgenden drei Komponenten: schulformbezogene Kosten des Landes (§ 2 Abs. 2), schulformübergreifende Kosten des Landes (§ 2 Abs. 3) und Sachkosten der Kommunen (§ 2 Abs. 4). Der größte Kritikpunkt an der bisherigen Finanzhilferegelung bestand nicht in der zugrundeliegenden Berechnungsbasis, sondern in der Dynamisierung, die weitaus geringer ausgefallen ist als die Kostensteigerung an öffentlichen Schulen. Infolgedessen entstand über die Jahre eine massive Finanzierungslücke und die Schulen in freier Trägerschaft sind finanziell erheblich hinter die öffentlichen Schulen zurückgefallen. Eine Aktualisierung der Datenbasis war überfällig und wird mit der vorliegenden Gesetzesanpassung umgesetzt. Die AGFS Hessen begrüßt ausdrücklich die Aktualisierung.

Gemäß **§ 2 Abs. 2** gehen die **schulformbezogenen Schülerbeträge** aus den schulform- und schulstufenbezogenen Kosten des Landes der Jahre 2019 bis 2021 hervor. Insgesamt 11 Produkte werden in diesem Zusammenhang in der Gesetzesbegründung aufgeführt. Die **schulformübergreifenden Kosten** des Landes nach **§ 2 Abs. 3** resultieren aus insgesamt 6 Kostenpositionen, wobei auch hier ein Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2021 verwendet wird. Die Aufteilung erfolgt gleichmäßig über alle Schulformen. Eine Ausnahme bilden die Kosten für das Ganztagsangebot, die ausschließlich auf die Schulformen der Primarstufe und Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen verteilt werden. Die

Kostenpositionen bilden aus Sicht der AGFS Hessen den relevanten Kostenrahmen ab. Die Vorgehensweise wird von der AGFS Hessen als guter und pragmatischer Ansatz begrüßt. Von der AGFS Hessen als Kompromiss getragen, aber dennoch kritisch anzumerken ist der Ansatz, für das fiktive Startjahr 2022 jeweils die Durchschnittswerte der Jahre 2019 bis 2021 zu nutzen. Da in der Regel von einer jährlichen Steigerung auszugehen ist, bildet der **Durchschnittswert der Jahre 2019 bis 2021** annähernd das Jahr 2020 ab und es **fehlen** bis zum Startjahr 2022 **zwei jährliche Zuwächse der Kostenentwicklung**. Der zeitliche Versatz könnte mit Hilfe der Dynamisierungsregelung nach Abs. 5 bereinigt werden.

Nicht deutlich wird in der Zuordnung der Kosten, welche Positionen doppelförderungsbelegt sind und welche nicht. Laut Aussage des Kultusministeriums sind in der Berechnungsgrundlage beispielsweise die Kosten der Hessischen Lehrkräfteakademie (HLA) enthalten, wobei sie weniger als 1 Prozent der zugrunde gelegten Kosten ausmachen. Bereits bei der Anhörung zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (Drucksache 20/6847) wurde seitens der Vertreter der Ersatzschulen der **systematische Ausschluss vom Weiterbildungsangebot der Hessischen Lehrkräfteakademie** bemängelt. Das Aus- und Weiterbildungsmonopol der HLA und der gleichzeitige Ausschluss vom Angebot führt zur Unmöglichkeit für Ersatzschulen, ihre Lehrkräfte weiterzubilden. An dieser Stelle sollte geprüft werden, ob eine Herausnahme der HLA-Kosten aus der Berechnungsgrundlage zu einem Rechtsanspruch für den Zugang zum Angebot der HLA führt. Alternativ wäre der Zugang durch kostenpflichtige Angebote der HLA zu ermöglichen.

Laut Kultusministerium nicht doppelförderungsbelegt sind hingegen der **Zugang zu Beratungs- und Förderzentren und zum Schulpsychologischen Dienst**. Auch hier wird Ersatzschulen regelmäßig die Inanspruchnahme der staatlichen Hilfe- und Unterstützungsleistungen versagt. Im Sinne der Transparenz wird darum gebeten, in der Erläuterung zum Gesetz auf die relevanten Produkte des Landeshaushalts zu verweisen, die nicht in der Berechnungsbasis berücksichtigt wurden. Dabei einzubeziehen wäre auch ein Hinweis auf Sonderprogramme, die künftig grundsätzlich trägerneutral umzusetzen sind und nicht mit dem Verweis auf eine mögliche Doppelförderung verweigert werden dürfen. Zudem wäre eine prozentuale Aufschlüsselung der Zusammensetzung der Bemessungsgrundlage wünschenswert.

Zur Bestimmung des **schulformbezogenen Sachkostenteils** werden in **§ 2 Abs. 4** die aus der Produktgruppe 2 (Schulträgeraufgaben) der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen hervorgehenden Nettozahlungen der Jahre 2018 bis 2020 verwendet. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ergänzt, dass speziell bei den Nettoinvestitionskosten ein Zehnjahresdurchschnitt zugrunde liegt. Die Verteilung der kommunalen Sachkosten im Schulbereich auf die einzelnen Schulformen erfolgt analog zum Vorgehen im aktuellen ESchFG aus dem Jahr 2013 anhand eines Sockelbetrages und eines variablen Anteils. Letzterer wird anhand der Relationen der schulformbezogenen Kosten des Landes aufgeteilt. Die Vorgehensweise wird von der AGFS Hessen als guter und pragmatischer Ansatz begrüßt. Positiv hervorzuheben ist die Berücksichtigung der Investitionstätigkeit in Form eines Zehnjahresdurchschnitts. Damit wird den zum Teil starken jährlichen Schwankungen in diesem Bereich Rechnung getragen.

Von der AGFS Hessen als Kompromiss getragen, aber dennoch kritisch anzumerken ist der zeitliche Versatz. Zwischen dem **Jahresdurchschnitt** der Jahre 2018 bis 2020 als Basiswert

und dem Jahr 2022 **fehlen** in der Berechnungsgrundlage **drei jährliche Zuwächse der Kostenentwicklung**.

Da Leistungen der Kommunen analog den Leistungen des Landes doppelförderungsbelegt sein könnten, wird in der Gesetzesbegründung um eine Darstellung der nicht einbezogenen Produktgruppen gebeten.

Die Dynamisierungsregelungen in **§ 2 Abs. 5** sehen eine jährliche Steigerung der Bemessungsgrundlage ab dem fiktiven Ausgangsjahr 2022 anhand der durchschnittlichen Entwicklung der Schülerkosten des Landes vor, jeweils bezogen auf das Vorvorjahr gegenüber dem Vorjahr. Damit werden die Kostenentwicklungen der Landesebene mit einer Verzögerung von zwei Jahren auch in den Schülersätzen berücksichtigt. Die **Dynamisierung** wird dabei bereits auf die Jahre 2023 und 2024 angewandt, womit das fiktive Jahr 2022 auf den Startpunkt des neuen ESchFG fortgeschrieben wird. Die AGFS Hessen begrüßt ausdrücklich die neue Berechnungssystematik. Eine schnellere Anpassung an die Kostensteigerung im staatlichen Schulsystem ist rechnerisch nicht möglich, da die Bezugsdaten nicht eher vorliegen.

Bei der Formulierung des Gesetzes konnten die aktuellen Entwicklungen der Energie- und Heizkosten und die stark gestiegene Inflationsrate nicht berücksichtigt werden. Beides wirkt sich insbesondere auf die Sachkosten der Kommunen aus. Der derzeitige und künftige Anstieg der kommunalen Kosten ist nicht Teil der Dynamisierungsregelung. Die AGFS Hessen empfiehlt die Berücksichtigung der kommunalen Kosten nach Abs. 4 bei der Berechnungsformel der jährlichen Steigerung nach Abs. 5. Der Formulierungsvorschlag der AGFS Hessen lautet: „**Dieser Ausgangswert wird jährlich aufgrund der durchschnittlichen Entwicklung der Kosten nach den Abs. 2, 3 und 4 der jeweils neuesten verfügbaren Jahresstatistiken erhöht oder vermindert.**“

Die auf die Bemessungsgrundlage anzuwendende Förderquote beträgt laut **§ 2 Abs. 6** im Jahr 2024 zunächst 80 Prozent bzw. 85 Prozent für Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Bis zum Jahr 2033 ist eine kontinuierliche Steigerung bis auf 85 bzw. 90 Prozent vorgesehen. Damit werden zum Ende der Laufzeit des neuen ESchFG die Förderquoten der derzeit noch geltenden Regelungen erreicht. Die vorgesehene Regelung entspricht dem verhandelten Kompromissvorschlag und wird von der AGFS Hessen getragen.

Zusammenfassend kann für **§ 2 Abs. 1 bis 6** festgehalten werden, dass durch die genannte Durchschnittswertbildung und die Nichteinbeziehung der kommunalen Sachkosten bei der Dynamisierung die auf die Bemessungsgrundlage bezogene kalkulatorische Förderquote merklich höher ausfällt als der reale Deckungsgrad, der den Anteil der staatlichen Finanzhilfen je Schüler im Verhältnis zu den Kosten je Schüler für öffentliche Schulen im jeweiligen Jahr abbildet. Im Vergleich zum noch gültigen Gesetz wird die Finanzhilfe jedoch deutlich ansteigen. Die in den vergangenen Jahren entstandene Finanzierungslücke gegenüber der Kostenentwicklung im öffentlichen Schulwesen wird weitestgehend geschlossen. Es handelt sich bei der vorliegenden Berechnungssystematik um einen abgewogenen Kompromiss, der nicht alle Forderungen der AGFS Hessen berücksichtigt, aber im Sinne einer pragmatischen Lösung den Großteil der bisherigen Finanzhilfeprobleme löst.

§ 3 Berechnung und Auszahlung der jährlichen Zuschüsse, Verjährung

Die Auszahlung der Ersatzschulfinanzierung wird **nach § 3 Abs. 1** an die verpflichtende Eintragung der Schülerzahlen in der LUSD zum Stichtag 1. November des Vorjahres gekoppelt. Allein für Schulen, die in ihrem Unterrichtsturnus vom Regelunterricht abweichen, bleibt es bei der Ausnahme von der Stichtagsregelung. Weitergehende Ausnahmen von der Regelung des landesweiten Stichtags sind nicht vorgesehen. Das berechnete Interesse des Landes, die Zahlung der Finanzhilfe an die verbindliche statistische Meldung über die LUSD zu binden, wird seitens der AGFS Hessen gesehen.

In der Praxis wird wiederholt berichtet, dass es zu Eintragungsproblemen von Schülerinnen und Schülern kommt, da diese teils noch der abgebenden Schule zugerechnet sind. Hier bedarf es ggf. einer nachträglichen Korrektur der seitens der Schulen gemeldeten Zahlen durch das HKM.

Um die starken **Schülerzahlschwankungen bei Schulen für Kranke** abzufedern, kann nach **§ 3 Abs. 2** der Durchschnitt der monatlich in der LUSD eingetragenen Schülerzahlen des Vorjahres genutzt werden. Die Stichtagsregelung nach Abs. 1 ist für Schulen für Kranke nicht verpflichtend. Die AGFS Hessen begrüßt das Ansinnen, die Schülerzahlschwankungen abzufedern. Statt des Durchschnitts des Vorjahres sollte der Durchschnitt des vorausgegangenen Schuljahres genutzt werden, da die Meldung im November erfolgt und das Schuljahr bereits im August abgeschlossen ist. Aufgrund der geringen Auslastung zu den Hauptferienzeiten wird der Jahresdurchschnitt die Bedarfe der Schulen jedoch unterschätzen. Es wird angeregt, den Durchschnittswert der neuen schülerstärksten Monate zu nutzen, da hier die Auslastung am höchsten ist. Begründet werden kann dies mit der Praxis öffentlicher Schulen für Kranke, bei denen die Bettenzahl finanziert wird. In den auslastungsstärksten Monaten entspricht die Schülerzahl der Ersatzschulen annähernd der Bettenzahl.

Der Absatz **§ 3 Abs. 3** regelt die Meldung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf, für die erhöhte Schülersätze gewährt werden. Die Regelung entspricht der Verwaltungspraxis. Die AGFS Hessen begrüßt die Aufnahme von Abs. 3 im Ersatzschulfinanzierungsgesetz.

Laut Regelung **§ 3 Abs. 4** wird die Finanzhilfe in vier Raten des Kalenderjahres gezahlt, das der Schülerzahlenmeldung folgt. Die AGFS Hessen bittet um Prüfung, ob die Auszahlung der Finanzhilfe monatlich erfolgen kann. Einige Träger baten darum, da dies u.a. den Gehaltszahlungen entspricht.

§ 4 Abzüge bei Beurlaubung von Lehrkräften

Laut **§ 4 Abs. 1 bis 3** wird die Finanzhilfe von Förderschulen mit Planstellen um die vollen vom Land getragenen Kosten für beurlaubte Beamten mit Dienstbezügen der Eingruppierung A13 Stufe 3 gemindert. Der Wert einer vollen Stelle wird für 2024 mit 87.300 Euro angesetzt und in den Folgejahren dynamisiert. Die bisherige Regelung sah Abzüge in Höhe von 63.200 Euro ohne Dynamisierung vor, so dass betroffene Förderschulen ab 2024 mit einem sprunghaften **Kostenanstieg je Planstelle in Höhe von 25.000 EUR** konfrontiert sind. Einigen

Schulen sind 10 oder mehr Planstellen zugeordnet, so dass die Mehreinnahmen der Ersatzschulfinanzierung zu großen Teilen durch die Erhöhung der Abzüge für die beurlaubten Beamten aufgezehrt werden. Dies wird durch die betroffenen Schulen als **Härte** wahrgenommen. Die AGFS Hessen befürwortet als Übergang eine Bestandsschutzregelung analog Abs. 4. Beginnend im Jahr 2024 mit 2/3 der Abzüge sollten diese gleichmäßig ansteigen bis sie 2033 voll wirksam werden. Im Sinne der Transparenz wird zudem darum gebeten, der Erläuterung zum Gesetz die Kostenaufschlüsselung zur Berechnung des Beamtengehaltes mit Eingruppierung A13 Stufe 3 anzufügen.

Ersatzschulen, die beurlaubte beamtete Lehrkräfte beschäftigen, wird die Finanzhilfe nach **§ 4 Abs. 4** um die vom Land zu tragenden Versorgungsleistungen gemindert. Diese betragen im Jahr 2024 pauschal 20 Prozent der den Beamten ohne Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und werden bis zum Jahr 2033 gleichmäßig auf 30 Prozent gesteigert. Von der Regelung ausgenommen sind Leerstellen, die bereits mit 30 Prozent Versorgungszuschlag vergeben sind. Die neue Regelung beendet die Ungleichbehandlung von Leerstellen mit und ohne Versorgungszuschlag. Zudem wird ein vom Landesrechnungshof kritisierte Doppelfinanzierungstatbestand abgebaut. Die AGFS Hessen trägt den gefundenen Kompromiss, den Versorgungszuschlag beginnend im Jahr 2024 mit 2/3 der Kosten anzusetzen und bis zum Jahr 2033 auf den vollen Wert zu steigern. Damit einhergehen sollte aus Sicht der AGFS Hessen eine weitere Erhöhung der im Landeshaushalt hinterlegten Leerstellenanzahl und die Vergabe der Leerstellen entsprechend der tatsächlichen Bedarfe der Schulen.

§ 5 Lernmittelfreiheit

Die Schülerinnen und Schüler der zuschussberechtigten Ersatzschulen nehmen entsprechend den für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften an der Lernmittelfreiheit teil. Die AGFS Hessen begrüßt die Beibehaltung der alten Regelung und bittet um **Ergänzung weiterer Leistungen, die nicht doppelförderungsbelegt sind**, z.B. der Zugang zum schulpsychologischen Dienst und zu Leistungen der Beratungs- und Förderzentren (vgl. Stellungnahme zu § 2).

§ 6 Schulgeld

Privatrechtliche Vereinbarungen über eine Vergütung für den Besuch von Ersatzschulen werden durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen. Die AGFS Hessen begrüßt die Beibehaltung der bewährten Regelung.

§ 7 Leistungen der kommunalen Schulträger

Laut **§ 7 Abs. 1** leisten kommunale Schulträger den Trägern zuschussberechtigter Ersatzschulen jährlich einen Beitrag zur sachlichen Schulunterhaltung in Höhe von 75 Prozent des Gastschulbeitrages. Die AGFS Hessen begrüßt die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Ersatzschulen. Die Kommunen profitieren im hohen Maße durch Schulen in freier Träger, indem sie finanziell von den eigenen Schulträgeraufgaben entlastet

werden und indem ihre Standortattraktivität steigt, z.B. durch Schulen mit bilingualen oder reformpädagogischen Angeboten. Der Nutzen für die Kommunen spiegelt sich jedoch nicht in der Unterstützung der Ersatzschulen wider. Die AGFS Hessen plädiert daher für eine Anpassung der Förderquoten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung in **§ 7 Abs. 2** wird klargestellt, dass der Gastschulbeitrag für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf eben diesem Förderbedarf entspricht und nicht von der besuchten Schulform abhängt. Die AGFS Hessen begrüßt die Klarstellung.

Die im bisherigen Gesetz vorgesehene Möglichkeit für Kommunen, vertraglich vereinbarte Zuwendungen an eine Ersatzschule von den Gastschulbeiträgen abzuziehen, wird gestrichen. Die AGFS Hessen begrüßt die Streichung des Absatzes. Aus der Praxis sind keine Abzüge von Gastschulbeiträgen durch das Anrechnen kommunaler Leistungen bekannt. Abzüge bei Pflichtleistungen von Kommunen durch Anrechnung der Finanzhilfe des Landes wurden hingegen mehrfach gemeldet. An dieser Stelle bittet die AGFS Hessen um eine **Klarstellung des Landes**, dass die Ersatzschulfinanzierung mit den **Pflichtleistungen der kommunalen Schulträger** nicht zu verrechnen ist, da sie jeweils anderen Zwecken dienen. Als Untermauerung könnte eine Darstellung der nicht in die Berechnungsgrundlage einbezogenen Produktgruppen, z.B. die Zahlungen des Landeswohlfahrtsverbandes an Ersatzschulen, in der Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

§ 8 Besitzstandswahrung

Ersatzschulen mit Schulformen oder -stufen, bei denen die Finanzhilfe nach dem bisherigen Gesetz über dem Wert der neuen Ersatzschulfinanzierung liegt, wird ein Besitzstand gewährt. Die AGFS Hessen sieht die Besitzstandsregelung angesichts der noch nicht vorliegenden Berechnungen des Jahres 2022 als richtig und notwendig an. Prognosen des HKM zufolge könnte die Regelung bei einer einzigen Förderschulform Anwendung finden.

Evaluation

In der Gesetzesbegründung wurde vermerkt, dass die weitere Evaluation des Gesetzes unter Einbeziehung von Vertretern der Ersatzschulen durchgeführt werden soll. So können in der Praxis aufgetretene Umsetzungsprobleme aufgegriffen und an den Bedürfnissen der Schulen orientierte Korrekturen beziehungsweise Weiterentwicklungen vorgenommen werden. Die AGFS Hessen begrüßt die weitere Beteiligung zur Kontrolle der Wirksamkeit und zur Vermeidung möglicher nicht intendierter Folgen des neuen Ersatzschulfinanzierungsgesetzes.

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang die Festlegung eines entsprechenden **Prüfauftrages nach fünf Jahren** und die Veröffentlichung als schriftlicher Bericht.

Dank

Abschließend sei auf die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Abgeordneten des Kulturpolitischen Ausschusses, mit Herrn Kulturminister Prof. Dr. Lorz, allen Beteiligten des Hessischen Kultusministeriums (insb. aus dem Fachreferat Z4) sowie dem Hessischen Finanzministerium hingewiesen. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



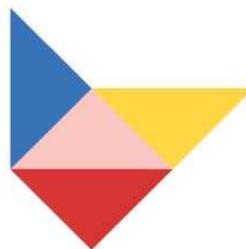
Brigitte Johansen
Sprecherin AGFS



Dr. Steffen Borzner
Sprecher AGFS



Dr. Falk Raschke
Sprecher AGFS



**Montessori
Landesverband
Hessen**

Montessori-Landesverband Hessen e.V., Carl-Zeiss-Straße 4, 63165 Mühlheim

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss

Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Vorstand

Carl-Zeiss-Straße 4
63165 Mühlheim

Tel: 06108 / 619083

E-Mail: vorstand@montessori-hessen.de
www.montessori-hessen.de

23.04.2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Hartmann,
sehr geehrte Mitglieder des Kulturpolitischen Ausschusses,

vielen Dank für das Schreiben vom 27. Februar 2023 und die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes (Drucks. 20/10506) Stellung zu nehmen.

Mit dem Gesetzentwurf soll eine Angleichung der Landeszuschüsse für die Ersatzschulträger an die Schülerkosten im öffentlichen Schulwesen erfolgen und ein erneutes Auseinanderlaufen der öffentlichen Schülerkosten und der Finanzhilfe für Ersatzschulen verhindert werden. Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS) begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzentwurfes. Der Montessori-Landesverband schließt sich den Anmerkungen der AGFS vollumfänglich an.

Mit herzlichen Grüßen

Brigitte Johannsen
Vorstandsmitglied



Martin - Luther - Schule, Leppermühle 1, 35418 Buseck

Staatl. anerkannte Ersatzschule für kranke Schülerinnen und Schüler mit den Bildungsgängen Grund-, Haupt-, Realschule und dem Förderschwerpunkt Lernen
Schule in Trägerschaft des Vereins für Jugendhilfen Leppermühle e.V.

Telefon (0 64 08) 5 09 -1 92 / 1 42
Telefax (0 64 08) 5 09 -1 45
E-mail: info@mls-buseck.de

15. März 2023

Gesetzesentwurf Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes

Anpassungswunsch

§3 Berechnung, Auszahlung und Zweckbindung der „jährlichen Zuschüssen“ durch „Der Berechnung der Zuschüsse“ ersetzt.

c) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei Schulen für Kranke nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes kann **eine den Monatsmeldungen des Vorjahres zugrundeliegende Durchschnittsschülerzahl der sechs schülerstärksten Monate ermittelt und den Berechnungen zugrunde gelegt werden.**

Nachweise nach Satz 1 sind über monatliche Datenübermittlungen aus der LUSD zu erbringen.“

Bisherige Formulierung

§3 Berechnung, Auszahlung und Zweckbindung der „jährlichen Zuschüssen“ durch „Der Berechnung der Zuschüsse“ ersetzt.

c) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei Schulen für Kranke nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes kann eine den Monatsmeldungen des Vorjahres zugrundeliegende Jahresdurchschnittsschülerzahl ermittelt und den Berechnungen zugrunde gelegt werden. Nachweise nach Satz 1 sind über monatliche Datenübermittlungen aus der LUSD zu erbringen.“

Vorstand: Berthold Martin (Vorsitzender)
Peter Siemon, Ina Köhl, Dr. Katarina Müller
Vereinsregister Nr. 633, Amtsgericht
Gießen, Steuer Nr. 20 250 444 9

Sparkasse Gießen
IBAN: DE31 5135 0025 0200 5005 11
BIC: SKGIDE5FXXX
Volksbank Gießen eG
IBAN: DE42 5139 0000 0000 4299 02
BIC: VBMHDE5FXXX

 Verein für Jugendhilfen
Leppermühle e.V.
Mitglied der Diakonie Hessen 



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Michaela Öftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 26.04.2023
Az. : Wo/283.00; 203.26

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes (ESchFG), Drucks. 20/10506

Ihre E-Mail vom 27.02.2023, Az. I 2.8
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Öftring,

wir bedanken uns für Ihre o.g. Nachricht, mit der Sie uns den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf der Grundlage der bisherigen Positionierungen Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen Bedenken.

I. Allgemein:

Aus den Inhalten des Gesetzentwurfes wird deutlich, dass zunächst nicht die öffentlichen, sondern vielmehr die privaten Schulträger im Mittelpunkt des Regelungsinteresses stehen. Im Rahmen des Gesetzentwurfes ist beabsichtigt, ab dem Jahr 2024 eine Angleichung der Landeszuschüsse für die Ersatzschulträger an die im öffentlichen Schulwesen entstehenden Schülerkosten und die bereinigten Nettoauszahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften für Schulträgeraufgaben sowie eine Dynamisierung in Anlehnung an die tatsächlichen Entwicklungen der Landeskosten beabsichtigt.

Insofern formuliert der Gesetzentwurf unter Ziffer E. 3. „Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände“ auch „Der Anspruch der Ersatzschulen auf Bei-

träge der kommunalen Schulträger in Höhe von 75 Prozent des Gastschulbeitrages bleibt unverändert bestehen, sodass es durch dieses Gesetz zu keinen wesentlichen Mehrbelastungen für die kommunalen Haushalte kommt. Im Zuge der Änderung wurde eine Klarstellung in § 7 Abs. 2 ESchFG aufgenommen. Im Fall der Beschulung eines Kindes mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf ist nunmehr der Gastschulbeitrag für Förderschulen zugrunde zu legen.“

Mittelbar sind die öffentlichen / kommunalen Schulträger allerdings dennoch nachhaltig betroffen, richtet man den Blick auf die im Jahr 2006 vorgenommene und am 01.01.2007 in Kraft getretene Novelle des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes. Damals hatte der Landtag gegen den massiven Widerstand der Kommunalen Spitzenverbände eine Verbesserung der Finanzierungsgrundlagen der privaten Schulträger zu Lasten der öffentlichen Schulträger beschlossen: Die öffentlichen Schulträger wurden verpflichtet, statt bisher 50 % nunmehr 75 % des Gastschulbeitrages an die Träger von Ersatzschulen zu zahlen.

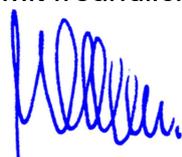
Wegen der Verlagerung der Kosten, deren Übernahme nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände eine originäre Landesaufgabe ist, wurde damals erstmals die Konnexitätskommission angerufen. Dabei wurde ausgeführt, dass das Land aufgrund des in Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung (HV) verankerten Konnexitätsprinzips verpflichtet gewesen wäre, diese finanziellen Mehrbelastungen der öffentlichen Schulträger finanziell auszugleichen. Art. 137 Abs. 6, der am 22.09.2002 in die Hessische Verfassung eingefügt wurde, legt u.a. fest, dass immer dann, wenn die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben durch das Land zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit führt, ein entsprechender Ausgleich zu schaffen ist.

Eine abschließende Klärung konnte bislang nicht herbeigeführt werden. Die finanziellen Lasten aus der damaligen Gesetzesänderung bestehen für die kommunale Ebene nach wie vor. Daher stimmt der Satz „Der Anspruch der Ersatzschulen auf Beiträge der kommunalen Schulträger in Höhe von 75 Prozent des Gastschulbeitrages bleibt unverändert bestehen“ bedenklich.

Abschließend bitten wir zu beachten, dass aufgrund der Fristsetzung keine Befassung unseres zuständigen Verbandsgremiums mit dem aktuellen Gesetzentwurf möglich war. Die vorstehende Stellungnahme wird deshalb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer möglicherweise anderslautenden Positionierung unserer Verbandsgremien abgegeben.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung zugleich auch auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Wobbe
Referatsleiter

DER VORSITZENDE

BEIM HESSISCHEN KULTUSMINISTERIUM

An den
Hessischen Landtag
Die Vorsitzende des Kulturpolitischen
Ausschusses
Schlossplatz 1 – 3

Aktenzeichen IV/15

Datum 27. April 2023

65183 Wiesbaden

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes, Drucks. 20/10506

Schreiben des HLT vom 27. Februar 2023 – Aktenzeichen: I 2.8

Sehr geehrte Damen und Herren,

der HPRS sieht ein Primat des öffentlichen Schulwesens vor privaten Bildungseinrichtungen. Dies ergibt sich aus dem verfassungsgemäßen Versorgungsauftrag der öffentlichen Hand, der aus dem Grundrecht auf Bildung resultiert. Zunächst einmal sind daher die öffentlichen Schulen finanziell und personell so auszustatten, dass sie ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag uneingeschränkt nachkommen können. Wirkliche Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler setzt die kostenlose Nutzung aller Bildungseinrichtungen für alle voraus. Vor diesem Hintergrund bewertet der HPRS die seit Jahrzehnten zunehmenden Privatisierungstendenzen im Bildungswesen äußerst kritisch.

Der vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung sieht eine veränderte Berechnung der Landeszuschüsse für die Ersatzschulträger vor, die zu gravierenden Erhöhungen führt. So wird für das Haushaltsjahr 2024 mit einem Mehrbedarf in Höhe von 54 Millionen Euro gerechnet, 2025 mit 82 Millionen Euro und 2026 mit 112 Millionen Euro, in der Summe knapp 250 Millionen Euro. Durch die Dynamisierung in der Berechnung werden sich die Beträge in den Folgejahren noch weiter erhöhen. Es ist höchst bedauerlich, dass der Gesetzentwurf keine Kostenschätzungen für die folgenden Haushaltsjahre ab 2027 vornimmt.

Angesichts dieser exorbitanten Summen, die für die Finanzierung der Ersatzschulen in den kommenden Jahren vorgesehen sind, muss die Frage gestellt werden, ob damit lediglich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprochen wird, wonach der Staat die Existenz der Ersatzschulen zu sichern hat. Vielmehr scheint die

Landesregierung ein Interesse daran zu haben, die Ressourcen und damit auch die Attraktivität der Ersatzschulen deutlich zu steigern. Bestätigt wird diese Einschätzung durch die aktuellen Ausführungen des Verbandes Deutscher Privatschulen (VDP) Hessen, lange bevor das Gesetz in Kraft getreten ist:

„Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Hessischen Landesregierung und den Verbänden der Privatschulen und freien Träger kann sich sehen lassen. Die neue Ersatzschulfinanzierung führt im kommenden Jahr zu einer prognostizierten Steigerung der Finanzhilfe von durchschnittlich um 20,5 Prozent bzw. 1.425 EUR pro Schülerin und Schüler pro Jahr.“

Die soziale Herkunft der Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen weicht im Durchschnitt erheblich von der an öffentlichen Schulen ab. An Ersatzschulen finden sich sehr viel häufiger Schülerinnen und Schüler aus Elternhäusern mit hohem Einkommen und Vermögen. Auch akademische Abschlüsse der Eltern liegen an Ersatzschulen deutlich öfter vor. Einer aktuellen Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zufolge liegt das durchschnittliche Netto-Haushaltseinkommen an Privatschulen bei 29.062 Euro, an öffentlichen Schulen hingegen bei 21.644 Euro. Während bei Privatschulen nur 9 Prozent der Haushalte Sozialleistungen beziehen, sind es bei öffentlichen Schulen 20 Prozent. Einen Migrationshintergrund haben 11 Prozent der Kinder und Jugendlichen an Privatschulen, an öffentlichen Schulen sind es hingegen 23 Prozent (DIW-Wochenbericht 51-52/2022, S. 683-690).

Der HPRS wertet diese erheblichen Diskrepanzen als einen Verstoß gegen das Sonderungsverbot, das sowohl im Grundgesetz (Art. 7 Abs. 4), in der Hessischen Verfassung (Art. 61) wie auch im Hessischen Schulgesetz (§ 171 Abs. 3) verankert ist. Ersatzschulen dürften demnach nur genehmigt werden, wenn sie eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördern. Dies ist gleichwohl offensichtlich der Fall. Der Beitrag der Ersatzschulen zur Sicherstellung von Bildungschancen für alle Bevölkerungsgruppen ist daher im Vergleich zum öffentlichen Schulwesen als deutlich geringer zu bewerten. Dieses Problem findet jedoch in dem vorgelegten Gesetzentwurf keine ausreichende Berücksichtigung.

Zu mehreren der konkret vorgesehenen Änderungen möchte der HPRS ausführlicher Stellung beziehen:

Artikel 1 Nr. 1: Wartefrist

Neu gegründete Ersatzschulen sollen nach wie vor Leistungen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz beziehen können, nachdem im Anschluss an deren Genehmigung ein über drei Jahre ununterbrochener Unterrichtsbetrieb stattgefunden hat. Der Anteil der dann rückwirkend ausgezahlten Finanzhilfe soll jedoch substantiell angehoben werden, nämlich von 50 auf 75 Prozent der entgangenen Zuschüsse. Zudem sollen diese Mittel in Zukunft rascher ausgezahlt werden, indem dafür nur noch fünf anstelle von zehn Jahresraten vorgesehen sind. Der finanzielle Anreiz zur Neugründung von Ersatzschulen wird dadurch deutlich größer, da die vom Träger selbst einzubringenden Mittel entsprechend geringer ausfallen. Doch bereits unter den Bedingungen des bestehenden Ersatzschulfinanzierungsgesetzes hat sich die Zahl der Ersatzschulen in Hessen kontinuierlich erhöht. Seit dessen Inkrafttreten 2013 wurden jedes Jahr mehrere Ersatzschulen neu genehmigt (Antwort Landesregierung

Große Anfrage Elisabeth Kula, Drucksache 20/8064, Anlage 2). Daher besteht keinerlei nachvollziehbarer Anlass, die diesbezügliche Regelung wie vorgesehen zu lockern.

Artikel 1 Nr. 2: Berechnung der jährlichen Schülersätze

Die Berechnung der jährlichen Schülersätze, aus denen sich die an die Ersatzschulen ausgeschütteten Mittel ergeben, soll neu geregelt werden. Dazu werden die vom Lande und den kommunalen Schulträgern in den Jahren von 2019 bis 2021 für den Schulbetrieb aufgewendeten Mittel als Maßstab herangezogen.

Grundsätzlich nachvollziehbar bei dieser Vorgehensweise ist, dass dabei öffentliche Kosten ausgenommen werden sollen, deren Berücksichtigung zu einer Doppelförderung der Ersatzschulen führen würde, oder für die die Ersatzschulen kein vergleichbares Angebot vorhalten. Der Begründung zufolge sollen dabei u.a. die Kosten für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, nicht berücksichtigt werden, da diese überwiegend an öffentlichen Schulen erfolgt. Dieser Argumentation ist zuzustimmen, sie greift aber zu kurz bzw. müsste auch auf andere Tatbestände angewendet werden: Wie oben aufgezeigt, findet sich ein Großteil der Schülerinnen und Schüler aus sozio-ökonomisch benachteiligten Familien an öffentlichen Schulen. Da der soziale Hintergrund statistisch stark mit den individuellen Lernvoraussetzungen korrespondiert, ist der Aufwand der öffentlichen Schulen für die gezielte Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Unterstützungsbedarfen deutlich größer. In die Berechnung des Schülersatzes für die Ersatzschulen fließen somit Leistungen des öffentlichen Schulsystems ein, die die Ersatzschulen in dieser Form und in diesem Umfang nicht erbringen.

Es gäbe theoretisch zwei Möglichkeiten, dem zu begegnen: Entweder müssten weitere Produkte des öffentlichen Haushalts, die zur Berechnung herangezogen werden, ausgenommen werden, oder aber der auf dieser Basis berechnete prozentuale Anteil des Schülersatzes müsste entsprechend geringer ausfallen. Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen die Ersatzschulen für eine zentrale bildungspolitische Aufgabe, der sie allenfalls eingeschränkt nachkommen, mit öffentlichen Mitteln großzügig alimentiert werden. Vor diesem Hintergrund irritiert es besonders, dass von 2025 bis 2033 eine weitere schrittweise Anhebung der Förderquote von 80 auf 85 Prozent vorgesehen ist.

Artikel 1 Nr. 4: Abzüge bei Beurlaubung von Lehrkräften

Mit dem neu gefassten § 4 sollen Abzüge von den Zuschüssen nach diesem Gesetz für verbeamtete Lehrkräfte, die an die jeweilige Ersatzschule abgeordnet sind, geregelt werden. Ab dem Jahr 2024 soll dabei auch ein Versorgungszuschlag berücksichtigt werden, für welchen eine Pauschale in Höhe von zunächst 20 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge festgelegt wird. Damit soll die gesetzliche Grundlage für die Beteiligung der Ersatzschulträger an den Versorgungskosten für die an diese abgeordneten verbeamteten Lehrkräfte geschaffen werden. Die Pauschale soll schrittweise angehoben werden. Da eine solche Beteiligung im bestehenden Gesetz nicht vorgesehen ist, hat eine Doppelfinanzierung der Ersatzschulen stattgefunden: Das Land hat die vorgesehenen Leistungen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz voll ausgeschüttet und gleichzeitig die Versorgungskosten für die abgeordneten Lehrkräfte alleine getragen. Es ist zu begrüßen, wenn diesem Missstand, den der Hessische Rechnungshof bereits 2016

und sehr eindringlich in seinen Bemerkungen 2019 moniert hat, nun ein Riegel vorgeschoben werden soll. Der Rechnungshof hat den finanziellen Schaden für das Land auf mindestens 13,5 Millionen Euro pro Jahr geschätzt (Bemerkungen 2019, Drucksache 20/3822, S. 114). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach dem bestehenden Ersatzschulfinanzierungsgesetz über Jahre eine problematische Doppelförderung in Millionenhöhe stattgefunden hat, für die es bislang keinen Ausgleich gegeben hat, verwundert die für die Zukunft vorgesehene deutliche Steigerung der ausgeschütteten Mittel nochmals mehr.

Unverändert bleiben soll hingegen § 6 bezüglich des Schulgelds. Dieser lautet lapidar: „Privatrechtliche Vereinbarungen über eine Vergütung für den Besuch von Ersatzschulen werden durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen.“ Das Schulgeld stellt neben den Leistungen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz und etwaigen Eigenleistungen des Trägers die dritte Säule der Ersatzschulfinanzierung dar. Wir möchten daran erinnern, dass zahlreiche Ersatzschulen in Hessen ein monatliches Schulgeld im drei- bis vierstelligen Bereich erheben. Leider sind die Angaben, die das Kultusministerium dem Landtag dazu vorgelegt hat, äußerst lückenhaft (Antwort Landesregierung Große Anfrage Elisabeth Kula, Drucksache 20/8064, Anlage 1). Das Ministerium, und in Folge die Schulverwaltung, legt das Verfassungsgebot des Sonderungsverbots so weit aus, dass dieses im Ergebnis keinerlei Relevanz für die Ersatzschulen hat (Kleine Anfrage Christoph Degen und Antwort Kultusminister, Drucksache 20/9694). Daher ist der Zugang zu Ersatzschulen sozial höchst selektiv. Gleichzeitig geht das im Durchschnitt von vielen Ersatzschulen eingenommene Schulgeld weit über die Differenz hinaus, die zwischen den einzelnen Schülersätzen und den pro Schülerin bzw. Schüler an einer öffentlichen Schule ausgegebenen Mitteln liegt. Letztendlich verfügen viele Ersatzschulen daher über eine Finanzausstattung, die deutlich besser als die der öffentlichen Schulen ist. Sie können so ihren Schülerinnen und Schülern, die überwiegend aus Familien mit günstigen sozio-ökonomischen Verhältnissen kommen, ein privilegiertes Lernumfeld bieten. Hinzu kommt übrigens eine indirekte staatliche Subventionierung der Ersatzschulen über die Absetzbarkeit eines Teils des Schulgeldes in der Einkommenssteuererklärung. Je höher das Schulgeld und je höher das zu versteuernde Einkommen, desto größer fällt die Steuerersparnis seitens der Eltern aus.

Nach Auffassung des HPRS sollten öffentliche Mittel so eingesetzt werden, dass bestehende soziale Ungleichheiten im Bildungssystem gezielt ausgeglichen werden. Die umfangreiche finanzielle Förderung der Ersatzschulen, wie sie der vorgelegte Gesetzentwurf vorsieht, wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Zeichner